

Bezirksamt Mitte von Berlin

Geschäftsbereich Bezirksbürgermeisterin
Amt für Weiterbildung und Kultur
Fachbereich Kunst, Kultur und Geschichte



1. Ausfertigung: Auftragnehmer*in
2. Ausfertigung: Bezirksamt Mitte von Berlin, Biku ID 14 – Auszahlung aus 3630/42701/201

- ☐ Künstler*innensozialkasse
- ☐ Selbständige*r

Vertragsnummer:

H O N O R A R V E R T R A G

Zwischen dem

Land Berlin,

vertreten durch das Bezirksamt Mitte von Berlin,
Geschäftsbereich der Bezirksbürgermeisterin,
Amt für Weiterbildung und Kultur,
Fachbereich Kunst, Kultur und Geschichte,
Mathilde-Jacob-Platz 1
10551 Berlin

Dr. Ute Müller-Tischler
Fachbereichsleiterin

- nachfolgend **Auftraggeberin** genannt –

und

XXXXXXXXXX

XXXXXXXXXX

XXXXXXXXXX

XXXXXXXXXX

- nachfolgend **Auftragnehmer*in** genannt –

wird folgender Honorarvertrag geschlossen:

§ 1 – Vertragsgegenstand

- (1) Die Auftraggeberin beauftragt den*die Auftragnehmer*in mit der Ausführung nachstehender Leistungen:

Kuration oder Künstlerische Projektkoordination für die Ausstellung „xxxx“ (Ausstellungsdauer: xx.xx.2027 – xx.xx.2027, xx.xx.2027 Eröffnung) im Studio | Galerie Nord, Turmstraße 75, 10551 Berlin.

Weitere Anlagen des Vertrages:

- Anlage 1 Fragebogen für Selbstständige
- Anlage 2 Projektbeschreibung
- Anlage 3 Informationsblatt Studio

- (2) Der*Die Auftragnehmer*in unterliegt keinem Weisungs- und Direktionsrecht seitens der Auftraggeberin. Er*Sie hat jedoch fachliche Vorgaben der Auftraggeberin soweit zu beachten, als dies die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erfordert.
- (3) Ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis wird durch diesen Vertrag nicht begründet. Das Abführen von Sozialversicherungsbeiträgen und Steuern ist ausschließliche und alleinige Angelegenheit des*der Auftragnehmers*in.
- (4) Der*Die Auftragnehmer*in hat das Recht, auch für Dritte tätig zu werden. Gleichwohl werden die Parteien auf die Interessen des jeweils anderen bei der Gestaltung der Leistungserbringung Rücksicht nehmen.

§ 2 – Vertragsdauer und Termine

- (1) Die Leistungen sind in der Zeit vom **xx.xx.2027 – xx.xx.2027** zu erbringen.
- (2) Der*Die Auftragnehmer*in verpflichtet sich, der Auftraggeberin über den jeweiligen Stand der Arbeiten im Abstand von zwei Wochen vollständig und kostenfrei Auskunft zu geben.

§ 3 – Honorar

- (1) Der*Die Auftragnehmer*in erhält für die vereinbarte Leistung eine Vergütung in Höhe von **50,00 € pro Zeitstunde (60 Minuten) (brutto)**. Dieser Betrag enthält die eventuell anfallende gesetzliche Mehrwertsteuer.
- Es wird eine **Gesamtstundenanzahl i. H. v. 50 Zeitstunden** für die zu erbringende Tätigkeit festgelegt, dies entspricht dann einer Höchstsumme i. H. v. **2.500,00 € (brutto)**.
- (2) Das vereinbarte Honorar ist innerhalb von 14 Tagen **nach Erbringung der Leistung sowie Vorlage einer prüffähigen Rechnung mit Auflistung der erbrachten Stunden und Leistungen** durch die Bezirkskasse Mitte auf folgendes Konto zu überwiesen

Empfänger*in:

IBAN:

BIC:

Die Auszahlung kann auch in Teilrechnung erfolgen. Bedingt durch die Auszahlungsmodalitäten muss die letzte Rechnungsstellung im Kalenderjahr 2027 bis zum xx.xx.2027 erfolgen.

- (3) Damit sind sämtliche Ansprüche des*der Auftragnehmer*in für seine*ihre Leistungen und alle Nebenausgaben (Kosten), die damit in Zusammenhang stehen, abgegolten.
- (4) Ein Honoraranspruch besteht nur für tatsächlich erbrachte Leistungen, es sei denn, die Leistung konnte aus Gründen nicht erbracht werden, die die Auftraggeberin zu vertreten hat und die Absage durch die Auftraggeberin nicht mindestens 24 Stunden vor Beginn der Leistungserbringung erfolgte. Wird die Leistungserbringung infolge höherer Gewalt unmöglich, so verliert der*die Auftragnehmer*in seinen*ihren Honoraranspruch. Für diesen Fall ist der*die Auftragnehmer*in nicht verpflichtet, bereits geleistete Teilzahlungen zurückzuzahlen.
- (5) Der*Der Auftragnehmer*in setzt nach eigenem Ermessen zur Leistungserbringung Unterlagen oder sonstige Medien oder Sachmittel ein. Eventuelle Kosten trägt der*die Auftragnehmer*in und sind mit dem Honorar abgegolten.
- (6) Der*Die Auftragnehmer*in gilt im Verhältnis zur Auftraggeberin als selbstständig im Sinne des Einkommensteuergesetzes; daher ist der*die Auftragnehmer*in für die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung des Honorars selbst verantwortlich. Etwaige Forderungen der Sozialversicherungsträger*innen und der Finanzämter hat der*die Auftragnehmer*in selbst abzuführen; die Auftraggeberin ist von jeglicher Haftung freigestellt.

§ 4 – Auftragsabwicklung

- (1) Der*Die Auftragnehmer*in führt die Leistung höchstpersönlich und in eigener Verantwortung aus. Arbeitszeit und Arbeitsort werden, soweit nicht durch die Eigenart des Auftrags vorgegeben, von dem*der Auftragnehmer*in selbstständig bestimmt.
- (2) Der*Die Auftragnehmer*in kann sich bei der Erfüllung der Aufträge der Auftraggeberin auch der Hilfe von Erfüllungsgehilfen bedienen, soweit er*sie deren fachliche Qualifikation sichergestellt hat. Dies ist der Auftraggeberin zuvor in Textform anzuzeigen und bedarf der vorherigen Zustimmung der Auftraggeberin. Der*Die Auftragnehmer*in steht für seine*ihre Erfüllungsgehilfen und sonst von ihm*ihr zur Mitwirkung herangezogener Personen ein. Der*Die Auftragnehmer*in hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes (MiLoG) eingehalten werden. Der*Die Auftragnehmer*in bleibt jedoch für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Leistung gegenüber der Auftraggeberin verantwortlich.

§ 5 – Haftung

- (1) Auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – haftet die Auftraggeberin nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit (inkl. ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen). Gleiches gilt bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragsgegenstandes gefährdet und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, ist die Haftung begrenzt auf den Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens, maximal jedoch bis zu einer Höhe von 10 % des jeweiligen Gesamtwertes unter § 3. Die Haftung aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die eine Verantwortlichkeit auch ohne Verschulden vorsehen, bleibt unberührt. Im Übrigen ist die Haftung der Auftraggeberin ausgeschlossen.
- (2) Die Auftraggeberin stellt den*die Auftragnehmer*in nicht von möglichen Ansprüchen Dritter frei.

- (3) Der*Die Auftragnehmer*in haftet nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs für alle Schäden, die er*sie, seine*ihrer Erfüllungsgehilfen schuldhaft der Auftraggeberin oder Dritten zufügen. Insbesondere übernimmt der*die Auftragnehmer*in die volle Gewähr für eine einwandfreie, fach- und sachgerechte Ausführung der Vertragsleistungen unter Berücksichtigung der überlassenen Unterlagen und etwaiger mit der Auftraggeberin getroffenen Vereinbarungen. Der*Die Auftragnehmer*in wird die Auftraggeberin für den Fall, dass aufgrund oder im Zusammenhang mit Rechten Dritter oder der Verletzung des Vertrages Ansprüche gegenüber der Auftraggeberin geltend gemacht werden, von jeglichen hieraus resultierenden Ansprüchen und Aufwendungen (einschließlich angemessener Rechtsanwaltskosten) freistellen und schadlos halten. Die Auftraggeberin wird den*die Auftragnehmer*in im Falle der Inanspruchnahme umgehend informieren.
- (4) Der*Die Auftragnehmer*in hat eine angemessene Versicherung seiner Risiken abzuschließen. Der Abschluss einer solchen Versicherung ist vor Vertragsschluss durch den*die Auftragnehmer*in nachzuweisen.

§ 7 – Nutzungsrechte

- (1) Soweit Dritte mit Arbeiten betraut werden, muss sich der*die Auftragnehmer*in von dem*der Dritten vertraglich das Nutzungsrecht einräumen lassen. Er*Sie stellt seinerseits* ihrerseits die Auftraggeberin von eventuellen Ansprüchen Dritter frei.
- (2) Die Weitergabe an Pressevertreter*innen für eine redaktionelle Verwendung im Rahmen der Berichterstattung ist mit Angabe des*der Urhebers*in zulässig.
- (3) Für Dokumentations- und Archivierungszwecke der entstandenen Arbeit und Präsentation hat die Auftraggeberin das zeitlich und räumlich unbeschränkte Recht den Vertragsgegenstand auf analogen und digitalen Bild-/Ton-/Datenträgern jeder Art und unter Einschluss sämtlicher analogen (Kataloge, Broschüren, Plakaten etc.) oder digitalen Speichermedien (Website, Onlinedatenbank, Pressespiegel etc.) beliebig zu vervielfältigen und/oder zu veröffentlichen.
- (4) Die Einräumung der Nutzungsrechte wird durch die Zahlung des unter § 3 vertraglich vereinbarten Honorars an den*die Auftragnehmer*in wirksam.
- (5) Die vorstehenden Rechtseinräumungen sind mit der in diesem Vertrag vereinbarten Vergütung vollständig abgegolten.

§ 8 – Kündigung

Der Vertrag endet mit Ablauf des in § 2 benannten Zeitpunkts, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 9 – Datenschutz/Verschwiegenheitspflicht

- (1) Mit Vertragsunterzeichnung bestätigt der*die Auftragnehmer*in, das Informationsschreiben zur Datenerhebung und -speicherung zur Kenntnis genommen zu haben und zu beachten (einsehbar unter: <https://www.berlin.de/kunst-und-kultur-mitte/ueber-uns/impressum/>).
- (2) Der*Die Auftragnehmer*in verpflichtet sich, alle Informationen und Kenntnisse, die er*sie im Rahmen seiner*ihrer Auftragserfüllung aus dem Bereich der Auftraggeberin oder Dritter erhält,

vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch über die Dauer dieses Vertrages hinaus. Ausgenommen sind Informationen, die in Ausübung der Tätigkeit gemäß diesem Vertrag weitergegeben werden müssen.

- (3) Soweit der*die Auftragnehmer*in zur Erfüllung seiner Verpflichtungen Dritte heranzieht, sind auch diese zur Geheimhaltung zu verpflichten.
- (4) Der*Die Auftragnehmer*in wird vorbehaltlich anderer schriftlicher Vereinbarungen jedwede eigenständige Veröffentlichung der vom Gegenstand dieses Vertrages erfassten Erkenntnisse unterlassen.
- (5) Der*Die Auftragnehmer*in erklärt sich mit der Speicherung der für die Vertragsabwicklung erforderlichen Daten im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen einverstanden.

§ 10 – Sonstiges

- (1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass durch diesen Vertrag kein wirtschaftliches oder persönliches Abhängigkeitsverhältnis und auch kein Arbeitsverhältnis begründet werden. Eine Umgehung arbeitsrechtlicher oder arbeitsgesetzlicher Schutzvorschriften ist nicht beabsichtigt. Dem*Der Auftragnehmer*in soll vielmehr die volle Entscheidungsfreiheit bei der Verwertung seiner*ihrer Arbeitskraft belassen werden.
- (2) Ansprüche aus diesem Vertrag entfallen, wenn sie nicht binnen einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von der anspruchsberechtigten Partei schriftlich geltend gemacht werden. Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällig werdende Leistungen aus.
- (3) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Schriftform (§ 126 BGB). Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die Parteien sind in diesem Fall verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine dem Zweck der fraglichen Bestimmung entsprechend wirksame Formulierung zu ersetzen.
- (5) Bei Maßnahmen die im öffentlichen Raum stattfinden sind die §§ 10 und 11 Berliner Straßengesetz (BerlStrG) in Verbindung mit den Ausführungsvorschriften des BerlStrG (AVO Sondernutzung) in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.
- (6) Die Anlage 1 - Fragebogen für selbstständige Künstler*innen ist von dem*der Auftragnehmer*in auszufüllen und ist Teil des Vertrages.
- (7) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 11 – Steuern / Sozialabgaben / Künstlersozialkasse

- (1) Die einkommensteuerrechtliche Behandlung des Honorars richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Einkommensteuerrechts. Steuern sind von dem*der Auftragnehmer*in selbst zu entrichten. Abweichende gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.
- (2) Der*Die Auftraggeber*in ist nach den steuerrechtlichen Vorschriften zur Mitteilung an das zuständige Finanzamt über die Höhe des gezahlten Honorars verpflichtet.

- (3) Etwaige Sozialversicherungsbeiträge sind von dem*der Auftragnehmer*in selbst zu entrichten. Der*Die Auftragnehmer*in ist während der Leistungserbringung nicht durch die Auftraggeberin versichert. Insbesondere Kranken-, Unfall-, Renten- und Pflegeversicherung sind von dem*der Auftragnehmer*in in eigener Verantwortung zu regeln.
- (4) Bei Erbringung einer künstlerischen Leistung kommt die Auftraggeberin den aus dem Künstler*innensozialversicherungsgesetz (KSVG) entstehenden Abgabenverpflichtungen nach.

§ 12 – Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Gerichtsstand Berlin vereinbart.

Berlin, den xx.xx.2027

Auftraggeberin

Dr. Ute Müller-Tischler

Auftragnehmer*in

Anlagen

- | | |
|----------|-------------------------------|
| Anlage 1 | Fragebogen für Selbstständige |
| Anlage 2 | Projektbeschreibung |
| Anlage 3 | Informationsblatt Studio |